

§ 80

Anbieter

eingefügt durch AVmG v. 26. 6. 2001 (BGBl. I, 1310; BStBl. I, 420)
und geändert durch das StÄndG 2001 v. 20. 12. 2001
(BGBl. I, 3794; BStBl. I 2002, 4)

Anbieter im Sinne dieses Gesetzes sind Anbieter von Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Abs. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sowie die in § 82 Abs. 2 genannten Versorgungseinrichtungen.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Risthaus**, Hilden

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

	Anm.	Anm.
Allgemeine Erläuterungen zu § 80		
1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 80	1	
2. Grund und Bedeutung der Gesetzesänderung		2
3. Begriff des Anbieters nach dem Gesetzeswortlaut des § 80		3

Allgemeine Erläuterungen zu § 80

Schrifttum: vgl. Vor § 79.

1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 80

1

AVmG v. 26. 6. 2001 (BGBl. I, 1310; BStBl. I, 420): Die Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage. § 80 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1. 1. 2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG).

StÄndG 2001 v. 20. 12. 2001 (BGBl. I, 3794; BStBl. I, 2002, 4): Es wurde festgestellt, daß auch die in § 82 Abs. 2 genannten betrieblichen Versorgungseinrichtungen Anbieter iSd. XI. Abschnitts sind.

2. Grund und Bedeutung der Gesetzesänderung

2

§ 80 enthält die Definition, daß Vertragspartner, die nach dem AltZertG zertifizierte Altersvorsorgeverträge anbieten, als Anbieter anzusehen sind. Diese Festlegung war erforderlich, da der Gesetzgeber das gesamte Altersvorsorgezulageverfahren als sog. Anbieterverfahren ausgestaltet hat. Dh. die Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage wird im wesentlichen unter Einbeziehung der Anbieter durchgeführt. Diese trifft eine Reihe von Mitwirkungspflich-

ten. Da aber viele unterschiedliche Einrichtungen, wie zB Banken, Fonds, Versicherungen hiervon betroffen sein können, mußte ein allgemeiner Begriff gefunden werden, um den Verpflichteten in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu definieren.

3 3. Begriff des Anbieters nach dem Gesetzeswortlaut des § 80

Der Gesetzgeber hat in § 80 zunächst nur die Anbieter von privaten nach dem AltZertG zertifizierten Altersvorsorgeverträgen als Anbieter definiert. Mit dem AVmG wurde jedoch auch die Möglichkeit geschaffen, für individuell versteuerte Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung die Altersvorsorgezulage in Anspruch zu nehmen (§ 82 Abs. 2).

Um die Durchführung des Zulageverfahrens auch für diese Förderwege sicherzustellen, hat der Gesetzgeber § 80 im Rahmen des StÄndG 2001 entsprechend klargestellt. Damit können sich die betrieblichen Versorgungsträger nicht mehr auf den Standpunkt stellen, daß sie von den gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungspflichten in den §§ 89 ff. nicht erfaßt sind.